



**Bundespolizeidirektion Sankt
Augustin**

POSTANSCHRIFT Bundesgrenzschutzstraße 100
53757 Sankt Augustin

DATUM Sankt Augustin, 22. Februar 2019
AZ 14 - 18 04 03-02

Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und gem. §§ 1 und 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung

zum Verbot des Mitführens von Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb- und Stichwaffen, sowie Messern aller Art unter Androhung eines Zwangsgeldes

1. Die Allgemeinverfügung gilt im Zeitraum vom 22. März 2019, 18:00 Uhr bis 23. März 2019, 06:00 Uhr sowie vom 23. März 2019, 18:00 Uhr bis 24. März 2019, 06:00 Uhr.
2. Der Geltungsbereich umfasst im oben genannten Zeitraum, den Gebäudekomplex des Dortmunder Hauptbahnhofs, Essener Hauptbahnhofs, Gelsenkirchener Hauptbahnhofs und Mülheimer (Ruhr) Hauptbahnhofs inklusive der Gleisanlagen. Ausgenommen sind die U-Bahn/Stadtbahn Bereiche.
3. Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung aufhalten bzw. diesen betreten. Ausnahmen hierzu siehe Nr. 3.1.
 - 3.1 Vom Mitführverbot gem. Nr. 4 sind ausgenommen:
 - 3.1.1 Polizeikräfte, Zoll, Bundeswehr, Bezirklicher Ordnungsdienst, Feuerwehr, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsdienstmitarbeiter der DB AG

oder deren Beauftragte, Mitarbeiter ausgewiesener Sicherheitsdienste, Mitarbeiter von Geld- und Werttransporten und das Zugbegleitpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

3.1.2 In den Bahnhöfen ansässige Gastronomieunternehmen hinsichtlich der Nutzung von Messern aller Art.

3.1.3 Bahnreisende Fahrgäste dürfen Schuss- und Schreckschusswaffen, sowie Messer transportieren (i.S.d. Waffengesetzes), wenn diese in einem geschlossenen, gesicherten Behälter transportiert werden und die Bestimmungen des Waffengesetzes erfüllt sind.

3.1.4 Handwerker, Gewerbetreibende und deren Angestellte dürfen Messer mitführen, wenn sie zur Erfüllung eines konkreten Auftrages benötigt werden. Entsprechende Nachweise sind mitzuführen.

3.1.5 Besondere Ausnahmen sind bei der Bundespolizeiinspektion Dortmund zu beantragen.

4. Im Geltungsbereich (Nr.2) ist es während des Geltungszeitraumes (Nr.1) verboten,
- a) Schuss- und auch Schreckschusswaffen,
 - b) Hieb-, Stoß- und Stichwaffen
 - c) Messer aller Art

mitzuführen oder zu benutzen.

Ausgenommen von dem Verbot sind explizit erlaubte Tierabwehrsprays.

5. Die Einhaltung des Verbotes wird durch die Bundespolizei überwacht. Bei Zuwiderhandlung oder Weigerung kommen ein Platzverweis sowie die Anregung eines Hausverbotes und Beförderungsausschlusses durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen aufgrund der Gefährdung Mitreisender gemäß § 8 Eisenbahn-Verkehrsordnung in Betracht.

6. Die Allgemeinverfügung tritt am 22. März 2019 in Kraft.

7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung drohe ich gemäß § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) ein Zwangsgeld in Höhe von **100,- Euro** an. Sollte das Zwangsgeld uneinbringlich sein, kann das zuständige Verwaltungsgericht auf meinen Antrag gemäß § 16 Absatz 4 VwVG Ersatzzwangshaft für jeden Fall der Zuwiderhandlung anordnen.

Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann in den folgenden Dienststellen während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG):

1. Bundespolizeidirektion Sankt Augustin
Bundesgrenzschutzstraße 100
53757 Sankt Augustin

2. Bundespolizeiinspektion Dortmund
Untere Brinkstraße 81 - 89
44141 Dortmund

3. Bundespolizeirevier Essen
Freiheit 3
45127 Essen

4. Bundespolizeirevier Gelsenkirchen
Bochumer Straße 4
45879 Gelsenkirchen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin, Bundesgrenzschutzstraße 100, in 53757 Sankt Augustin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 7. März 2019 als bekannt gegeben.

Öffentliche Zustellung

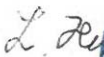
Weiterhin wird diese Allgemeinverfügung hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind. Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

gez.

Pawendenat

Leitender Polizeidirektor

Für die Richtigkeit


Heseding, PHK

